



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/16/193
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.11.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Bau- und Planungsamt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
B-Plan 98 "westlich Kleiner Moorweg, südlich Schäferweg"		
- Abwägung zur öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss -		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.12.2016	Bau- und Planungsausschuss	
13.12.2016	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Am 05.09.2016 hat der Bau- und Planungsausschuss den Beschluss zur erneuten Auslegung des Planentwurfes gefasst, zuvor wurde die Grundflächenzahl im Bereich der Wohnbauflächen erhöht. Die erneute Auslegung hat zwischenzeitlich stattgefunden, so dass die Abwägung über die öffentliche und erneute öffentliche Auslegung sowie der Satzungsbeschluss erfolgen kann. Änderungen am Planentwurf wurden abgesehen von redaktionellen Anpassungen nicht erforderlich.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert

teilweise gegenfinanziert

vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf
 höhere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Stellenminderbedarf
 Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:

ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor:

ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß den Vorschlägen des Planungsbüros vom 17.08.2016 und vom 21.11.2016 geprüft. Die Zusammenstellungen vom 17.08.2016 und 21.11.2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Ratsversammlung den B-Plan Nr. 98 für das Gebiet südlich des Schäferwegs in einer Tiefe von 350 m und westlich des Kleinen Moorwegs in ei-

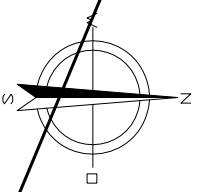
ner Tiefe von bis zu 130 bis 180 m, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Ratsversammlung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung. während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Teil A - Planzeichnung inkl. Legende
Teil B Textliche Festsetzungen
Begründung
Umweltbericht
Abwägungstabelle vom 17.08.16
Abwägungstabelle vom 21.11.16



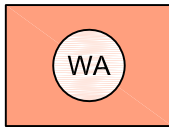
Stadt Tornesch
Bebauungsplan Nr. 98
- Westlich Kleiner Moorweg,
südlich Schätferweg -

Planzeichnung Maßstab 1:1000
TOH/16001 - gsz:46 - Stand: 21.1.2016

dh stadtplanung
Hilkenburgdamm 98 · 25421 · Pinneberg
buero@stadtplanung.de · Tel. (04101) 852-1572

I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)



Bezeichnung der Teilgebiete, z.B. Qu.1

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3

Grundflächenzahl als Dezimalzahl, z. B. GRZ 0,3

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, römische Ziffer
z.B. II = 2 Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



nur Einzelhäuser zulässig

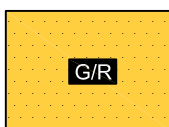


Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Geh- und Radweg



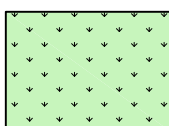
Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsberuhigter Bereich



Öffentliche Parkplätze
(Text II.3.4)



Straßenbegleitgrün

Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 98
- Tornesch am See -

Zeichenerklärung

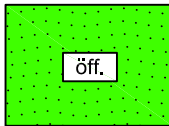
Seite 1/3

TOR16001 . gez: An . Stand: 21.11.2016

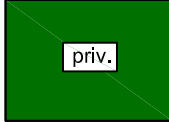
dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

5. Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche



Zweckbestimmung Parkanlage



Zweckbestimmung Regenrückhaltung



Zweckbestimmung Spielplatz

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



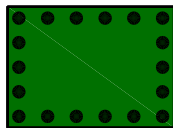
Anpflanzfestsetzung für Bäume (Text II.3)



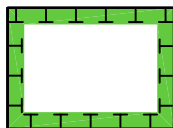
Anpflanzfestsetzung für Hecken auf privaten Grünflächen (Text II.4)



Anpflanzfestsetzung für Hecken auf öffentlichen Grünflächen (Text II.4)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf privaten Grünflächen (Text II.2)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Hier: Knickschutz (Text II.1)

Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 98
 - Tornesch am See -

Zeichenerklärung

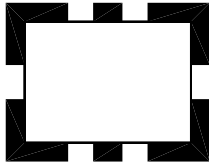
Seite 2/3

TOR16001 . gez: An . Stand: 21.11.2016

dn stadtplanung
 beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
 buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

7. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

LPB III

Lärmpegelbereiche
Hier: Lärmpegelbereich 3
(Text I.7.1)

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäudebestand



Flurstücksgrenze

. 85/4

Flurstücksnummer



Eingemessener Baumbestand



Eingemessene Böschung



zulässige Wegeverbindung

Stadt Tornesch

Bebauungsplan Nr. 98
- Tornesch am See -

Zeichenerklärung

Seite 3/3

TOR16001 . gez: An . Stand: 21.11.2016

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

I.1. Ausschluss von Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

I.2. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

I.3. Mindestgrundstücksgröße

In allen allgemeinen Wohngebieten soll die Mindestgrundstücksgröße 500 m² betragen.

I.4. Überschreitung von Baugrenzen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

An- und Vorbauten dürfen die Baugrenze von max. 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers in einer Tiefe von max. 1,50 m überschreiten.

I.5. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m . § 31 Abs. 1 BauGB)

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche von Terrassen um max. 20 m² überschritten werden.

I.6. Stellplätze, Carports und Garagen mit ihren Ein- und Ausfahrten, Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO; § 14 Abs. 1 BauGB)

I.6.1 Garagen, Carports sowie Nebenanlagen müssen einen Abstand von mindestens 3,00 m von öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Dies gilt nicht für Einfriedungen und nicht für das Teilgebiet Qu. 8.

I.6.2 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete dürfen Grundstücksein- und -ausfahrten eine Breite von 5,00 m je Nutzungseinheit nicht überschreiten. Dies gilt nicht für das Teilgebiet Qu. 8.

I.7. Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

I.7.1 Für alle Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend dem nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (vom November 1989) definierten Lärmpegelbereich III zu planen und auszuführen.

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	für Aufenthaltsräume in Wohnungen [erf.R'_{w,res}]	für Büroräume und ähnliches [erf.R'_{w,res}]
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB	30 dB

Anmerkungen: Die in der Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße gelten für das gesamte Außenbauteil, das heißt für die Kombination aus Fenster, Türen Wand und ggf. nach außen führende Belüftungseinrichtungen.

Die in der Tabelle genannten Anforderungen verstehen sich in Abhängigkeit der Raum- bzw. Bürogrößen zuzüglich der Korrekturwerte nach Tabelle 9 der DIN 4109.

I.7.2 Schlaf- und Kinderzimmer sind der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Sollten nicht alle Schlaf- und Kinderzimmer der lärmabgewandten Seite zugeordnet werden können, sind für Schlafräume und Kinderzimmer zur lärmzugewandten Seite (Richtung Süden zur Bahnstrecke) Lüftereinrichtungen für die Be- und Entlüftung vorzusehen. Die Schalldämmung der Lüftereinrichtungen ist so zu wählen, dass das angegebene resultierende Schalldämm-Maß nach DIN 4109 des gesamten Außenbauteils des betrachteten Raumes nicht unterschritten wird.

II. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

II.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen. Die Knicks sind vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Lückige Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1 m Pflanzabstand und je nach örtlichen Verhältnissen zwei oder dreireihig zu bepflanzen. Beschädigte Knickwallabschnitte sind mit örtlich gewonnenem Boden und Grassoden auszubessern.

Der Knickschutzstreifen ist der Entwicklung einer Gras-/ Krautflur zu überlassen und durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist immer abzufahren.

Innerhalb der Flächen sind Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen sowie Anlagen zur Regenrückhaltung nicht zulässig. Im gekennzeichneten Bereich der Maßnahmenfläche darf ein Geh- und Radweg angelegt werden.

Mögliche Arten:

Apfel (*Malus sylvestris*)
Birne (*Pyrus communis*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

II.2. Flächen mit Erhaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen innerhalb der Teilfläche Qu. 2 sind die dort stockenden Gehölze auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

II.3. Anpflanzfestsetzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

II.3.1 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind Einzelbäume einer standortgerechten Art, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Von den festgesetzten Standorten darf geringfügig abgewichen werden.

Artenvorschläge:

Eschen-Ahorn (Acer negundo)

Esche (Fraxinus excelsior)

Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)

II.3.2 Auf jedem Baugrundstück der Allgemeinen Wohngebiete ist je Grundstück mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 - 16 cm) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen.

Artenvorschläge:

bodenständige Hochstamm-Obstsorten

Ahorn (Acer in Arten)

Rotdorn und Weißdorn (Crataegus in Arten)

Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Zier-Apfel (Malus)

Zier-Kirsche (Prunus)

II.3.3 Im Bereich der Verkehrsgrünflächen ist 1 großkroniger Einzelbaum, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm, auf einer jeweils mindestens 12 qm großen offenen Vegetationsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten; der Baumstandort ist gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.

In der Planzeichnung ist der mögliche Baumstandort unverbindlich dargestellt.

Bei Abgang des Gehölzes ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Vom dargestellten Standort darf innerhalb der Verkehrsgrünflächen abgewichen werden.

Artenvorschläge:

Eiche (Quercus in Arten)

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Hainbuche (Carpinus betulus)

Spitzahorn (Acer platanoides)

Linde (Tilia in Arten)

- II.3.4 Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 5 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 10 qm (Mindestbreite von 2,00 m, Mindestdiefe 1,50 m) vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.

Artenvorschläge:

Eiche, ungarisch (Quercus frainetto ,Trump‘)
Purpur-Erle (Alnus x spaethii)

II.4. Flächen mit Anpflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Anpflanzfestsetzungen für Hecken innerhalb der privaten Grünflächen sind landschaftsgerechte Laubgehölzhecken auf einem 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Anpflanzfestsetzungen für Hecken innerhalb der öffentlichen Grünflächen (im Bereich der Parkflächen) sind landschaftsgerechte Laubgehölzhecken auf einem 1,00 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von 1,00 m zueinander und mit 2x verpflanzter Ware vorzunehmen.

Artenvorschläge:

Hainbuche (Carpinus betulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Feldahorn (Acer campestre)
Rotbuche (Fagus sylvatica)

II.5. Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; § 84 LBO)

Das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser ist von den Baugrundstücken in die öffentlichen Mulden in den Grünflächen abzuleiten.

II.6. Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; § 84 LBO)

Als Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Grünflächen sind nur landschaftstypische Laubhecken mit einer Mindesthöhe von 1,00 m zulässig, die dauerhaft zu erhalten sind.

Artenvorschläge:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 1 LBO)

III.1. Gebäudehöhen

III.1.1 Sockelhöhe

Die Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) darf maximal 50 cm (gemessen ab Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, mit Kraftfahrzeugen befahrbarer öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück in Gebäude- und Straßenmitte) betragen.

III.1.2 Firsthöhe

Die Firsthöhe darf im gesamten Plangebiet maximal 10,00 m betragen. Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden (= Sockelhöhe) und dem höchsten Punkt des Firstes, gemessen in der Firstmitte.

III.2. Außenwände

Außenwände der Hauptgebäude sind als Sichtmauerwerk oder als Holzverkleidung herzustellen. Für max. 30% der Gesamtwandfläche sind andere Materialien zulässig. Wohngebäude und sonstige Gebäude mit einer zulässigen Hauptnutzung, deren Außenwände aus sichtbaren Rundhölzern, Blockbohlen o. ä. bestehen, sind nicht zulässig.

III.3. Aufschüttungen und Abgrabungen

Die Geländeübergänge zwischen den öffentlichen Grünflächen und den privaten Grünflächen sind ohne Niveauversprung in Form einer Abböschung herzustellen. Abgrabungen an den Gebäuden sind unzulässig. Bezugspunkt ist die öffentliche Grünfläche.

III.4. Dächer

Dächer sind als geneigte Dachflächen mit mindestens 20 Grad Dachneigung auszuführen. Dächer mit einer geringeren Neigung sind als begrünte Dächer oder als transparente Dächer (z.B. Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Windfänge) aufzuführen.

Dachüberstände sind bis zu einem Maß von max. 1,00 m zulässig.

IV. Hinweise

IV.1. Garagen, Carports und Stellplätze

Je Wohneinheit sollen auf den Baugrundstücken mindestens 2 Stellplätze für Pkw (offen oder in Garagen/ Carports) errichtet werden.

IV.2. Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

IV.3. Schutz von Bäumen

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S

Aufgestellt: Pinneberg, 27.07.2016

STADT
TORNESCH



B-PLAN 98

"Westlich Kleiner Moorweg, südlich Schäferweg"



ENTWURF
BEGRÜNDUNG

Stand: ~~13.09.~~21.11.2016

Erläuterung zu den Beteiligungsunterlagen:



Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die entsprechenden Bereiche sind in den Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen mit einem gestrichelten Kasten umrandet.

**Stadt Tornesch
Bebauungsplan Nr. 98 "Westlich Kleiner Moorweg, südlich Schäferweg"**

für das Gebiet westlich des Kleinen Moorwegs in einer Tiefe von ca. 140 m bis 180 m und südlich des Schäferwegs in einer Tiefe von bis zu 320 m

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Auftragnehmer:

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

8.2 Äußere Erschließung

Das Plangebiet wird über den Kleinen Moorweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Im Rahmen der Gesamtentwicklung „Tornesch am See“ soll der Kleine Moorweg zu einer Haupterschließungsstraße ausgebaut und im Norden eine neue Anbindung über die neue Straße Aalkamp an den Großen Moorweg (K 22) erhalten. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche berücksichtigt den geplanten Ausbau mit einem veränderten (verbreiterten) Querschnitt.

8.3 Innere Erschließung

Die Erschließung des Baugebietes soll vom Kleinen Moorweg aus über zwei Stichwege mit Mischverkehrsflächen erfolgen, die Anfahrt zum Kindergarten erfolgt über die nördliche Stichstraße auf kurzem Weg vom Kleinen Moorweg aus. Die südlichen Grundstücke im Teilgebiet Qu. 1 werden über die südlich angrenzende Ringerschließung des B-Plans 82 erschlossen.

Gebietsübergreifende Wegebeziehungen zwischen den Wohngebieten und dem südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 82 bzw. den künftig anschließenden westlichen Wohngebieten stellen den fußläufigen Bezug zum zentralen Park der Gesamtplanung „Tornesch am See“ und der Nachbarschaft her. Der Kindergarten wird dabei über direkte Wege mit der Grünachse und dem quartiersübergreifendem Wegenetz angebunden. Die Fuß- und Radwege innerhalb der öffentlichen Grünfläche werden nicht verbindlich festgesetzt, um der Gestaltungsplanung nicht vorzugreifen.

Private Stellplätze werden auf den Baugrundstücken untergebracht. Zudem werden weitere Parkplatzflächen bei und in den Stichstraßen errichtet.

8.4 ÖPNV-Bedienung

Die Stadt Tornesch ist über die HVV-Bahnlinien RB61 Hamburg Hbf. - Elmshorn -Itzehoe und RB71 Hamburg Altona Elmshorn - Wrist sowie die HVV-Buslinien 6661 Uetersen - Tornesch, 6667 Uetersen - Heidgraben - Tornesch und 6668 Ellerhoop - Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Baumschulenweg (nur 6668) und Bf. Tornesch (alle o.g. Linien), die sich in einer Entfernung von 400 bzw. 800 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) befinden. Damit liegt die Haltestelle Bf. Tornesch außerhalb des nach Regionalem Nahverkehrsplan (RNVP) Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie (städtisch strukturiert) definierten Haltestelleneinzugsbereichs von 600 m (Bahn). Die Haltestelle Tornesch, Baumschulenweg befindet sich zwar innerhalb des nach RNVP für Busse hier geltenden Einzugsbereichs von 400 m, jedoch leistet die Linie 6668 ausschließlich schülerspezifische Versorgungsaufgaben und hat einen dementsprechend eingeschränkten Fahrplan, der keine Befriedigung darüber hinausgehender Verkehrsbedürfnisse erlaubt.

In vergleichbarer räumlicher Lage befindliche Tornescher Stadtteile weisen auch vergleichbare ÖPNV-Bedingungen auf, womit hier kein Sonderfall, sondern eine für Tornesch normale Situation geschaffen wird.

Hinweis vom SVG Südwestholstein zur Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB:
Mit Fahrplanwechsel zum 11.12.2016 erhält die Buslinie 6668 Bl. Tornesch - Gewerbegebiet Oha einen neuen Linienverlauf über die Straßen Lindenweg und Großer Moorweg mit zwei Haltestellen in direkter Zuordnung zum Plangebiet. Der Fahrplan ist im 60-Min-Takt Mo-Fr. getaktet und übernimmt nunmehr eine wichtige Anbindungsfunktion an den Bahnhof Tornesch.

9 Ver- und Entsorgung

9.1 Strom-, Gas-, Trinkwasser- und Löschwasserversorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert.

9.2 Versorgung mit Telekommunikation

Telefonierichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die Telekom weist zudem darauf hin, dass im B-Plan Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, diese Flächen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen. Es werden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen definiert. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Die Versorgung der Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur erfordert eine rechtlich gesicherte Verbindung zum öffentlichen Grund. Das entsprechende Recht muss auch bei einer eventuell später stattfindenden Grundstücksteilung erhalten bleiben. Daher sollte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch veranlasst werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

9.3 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Zur Sicherstellung des schadlosen Abflusses des Oberflächenwassers aus dem Wohngebiet B-Plan 98 wird im weiteren Verfahren vom Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH aus Rel-



STADT TORNESCH, BEBAUUNGSPLAN NR. 98 „WESTLICH KLEINER MOORWEG, SÜDLICH SCHÄFERWEG“ BETEILIGUNG GEM. §§ 4 ABS. 2, 3 ABS. 2 UND 2 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄÜBERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Gemeinde Ellerhoop, über Amt Rantzau, Schreiben vom 29.06.2016
2. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 05.07.2016
3. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 04.07.2016
4. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, untere Forstbehörde, Schreiben vom 01.07.2016
5. azv Südholstein, Schreiben vom 07.07.2016
6. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 30.06.2016
7. Gemeinde Appen und Moorrege über Amt Moorrege, Schreiben vom 17.08.2016

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 15.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Für den Plangeltungsbereich des B-Planes 98 der Stadt Tornesch "westlich kleiner Moorweg, südlich Schäferweg" liegen der unteren Bodenschutzbehörde seit dem Scoping keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor.</p> <p>Der Plan durchläuft das Scoping TöB 4-2.</p> <p>Nach der aktuellen Planung sind "Mulden" für die Niederschlagswasserzweischenspeicherung geplant. Die Bodenkarte weist Hortisol-Pseudogleye, d.h. humoser Mischhorizont aus Sand über lehmigen Sand und sandigem Lehm aus und somit wird mit dem vorhandenen Boden in der feuchten Jahreszeit das Niederschlagswasser als Stauwasser oberflächennah anstehen. Damit "Muldenstauräume" entstehen können sind daher zwangsweise umfangreiche Geländemodellierungen und damit Bodenbewegungen! Umlagerungen/ Abtransporte im Geltungsbereich notwendig. Sicher ist, dass Oberboden aus bautechnischen Gründen von den 1,3 ha Verkehrsflächen beseitigt werden muss (ca. 5.000 m³ bis 10.000 m³) und auch für die Muldenherstellung in den 2,1 ha öffentlichen Grünflächen wird bei Abgrabungen Boden (5.000-10.000 m³) anfallen.</p> <p>Die Bodenschutzbehörde begrüßt die Absicht der Stadt Tornesch, den vorhandenen Boden in Hinblick auf die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hin untersuchen zu lassen (Abschnitt 12). Geplant wird diese u.a. mit einer Baugrunduntersuchung (Seite 43).</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wird eine Aufstellung des IST-Zustandes und des nach B-Plan möglichen Maßes der Überbauung d.h. der Größe der Fläche ohne natürliche Bodenfunktionen erstellt, d.h. im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt zum Schutzgut „Boden“ eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Zudem werden im Rahmen der Umweltprüfung Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine Minimierung des Verlustes an natürlichen Bodenfunktionen erreicht werden kann.</p> <p>Welche Möglichkeiten bestehen, den Boden, auch außerhalb des Plangeltungsbereiches, wieder einer natürlichen Bodenfunktion zuzuführen, wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten prüfen. Die Stadt Tornesch hat im Außenbereich mehrere Flächen, die in Frage kommen würden und benötigt auch gelegentlich für Knickanlagen zusätzlichen Mutterboden. Zudem wird geprüft, ob auf dem zu errichtenden Hügel im B-Plan 78 entsprechender Boden benötigt wird.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und außerhalb des B-Planverfahrens geprüft.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 15.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Einbringung des "Bodenverlustes" für die Kompensationsberechnung ist keine planerische Bewältigung der Frage, wie der Umgang mit dem überschüssigen Mutterboden geregelt werden soll. Spätestens in der Erschließungsplanung wird diese Fragestellung wieder thematisiert.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/4502 2286</p> <p>Ich rege an, die geplante Baugrunduntersuchung so zu erweitern, dass die Frage beantwortet werden kann, ob der Mutterboden einer landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt werden kann.</p> <p>Zur Feststellung der Eignung der Böden für eine landwirtschaftliche Folgenutzung sind Untersuchungen entsprechend der BBodSchV und der Vollzugshilfe für § 12 BBodSchV notwendig, damit eine bodenschutzrechtliche Prüfung, eingebettet in ein naturschutzrechtliches Verfahren (Aufschüttung), erfolgen kann.</p> <p>Die Empfehlung zur Mutter-Oberbodenuntersuchung ist eine Maßnahme zur Beurteilung, ob eine sinnvolle Wiederverwendung von wertvollen Humusböden erfolgen kann.</p> <p>Ein Untersuchungserfordernis zur Gefahrenabwehr wird von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht gesehen.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/4502 2286</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Der B-Plans Nr. 98 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden.</p> <p>Ansprechpartner ist Hartwig Neugebauer, Tel-Nr. 041214502-2301.</p>	<p>Zum genauen Vorgehen und zur Wiedernutzung des Mutterbodens wird zum Zeitpunkt der Erschließung genaueres gesagt. Die geplante Baugrunduntersuchung wird so erweitert, dass die Frage beantwortet werden kann, ob der Mutterboden einer landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt werden kann.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 15.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Untere Wasserbehörde • Grundwasser:</p> <p>Der Hinweis auf den Beregnungsbrunnen im Plangebiet wurde im Kapitel 9 der Begründung aufgenommen. Der Brunnenrückbau sollte vor den Erschließungsarbeiten erfolgt sein.</p> <p>Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121/4502 2283</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Der Übersichtsplan zu den Biototypen fehlt. Um eine abschließende Prüfung vornehmen zu können, ist diese Anlage noch nachzuliefern.</p> <p>Soweit möglich wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Gemeinde sollte prüfen, ob es sich bei den Gehölzsukzessionsflächen um Wald handeln könnte. Daher sollte die Gemeinde Tornesch die untere Forstbehörde beteiligen.</p> <p>Für die Beseitigung der gesetzlich geschützten Knickanteile ist ein gesonderter Antrag auf Knickbeseitigung bei der UNB zu stellen. Der Antrag muss auch eine verbindliche Aussage zum Knickersatz im Verhältnis 1:2 treffen.</p> <p>Gemäß Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist ein Kompensationserfordernis von 26.195m² Fläche erforderlich, die zu einem naturnahen Biotop zu entwickeln ist.</p>	<p>Der Brunnen wird fachgerecht vor den Erschließungsarbeiten zurückgebaut.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Bestandsplan zu den Biotop- und Nutzungstypen ist der Unteren Naturschutzbehörde ergänzend zur Verfügung gestellt worden. Eine vorläufige Fassung des Bestandsplanes wurde bereits mit den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung verschickt. Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung wird der Begründung ergänzend angehängt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Untere Forstbehörde ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beteiligt worden. Gem. Stellungnahme des Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, untere Forstbehörde mit Schreiben vom 01.07.2016 sind keine Anregungen und Hinweise eingegangen. Die angesprochene Fläche wird daher wie im Umweltbericht dargestellt als Brache mit Gehölzaufwuchs eingestuft.</p> <p>Die Äußerung wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und im weiteren Verfahren ein gesonderter Antrag auf Knickbeseitigung einschließlich des Nachweises der erforderlichen Ersatzpflanzungen bei der UNB-untere Naturschutzbehörde gestellt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Das Kompensationserfordernis wurde zur erneuten Beteiligung gem § 4 a (3) BauGB angepasst. Es umfasst nun 26.813 m².</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 15.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Dieser Ausgleich muss von der Gemeinde erbracht werden bevor der Bebauungsplan einen Entwicklungsstand nach § 33 Bau-Gesetzbuch erlangt.</p> <p>Für Knicks, die einen beidseitigen Entwicklungssaum von mindestens 5 m nicht erhalten können, ist ein Ersatz im Verhältnis 1:1 vorzusehen. Der verbleibende Knick ist dann im Bebauungsplan als zu erhalten festzusetzen.</p> <p>Für die Außenbeleuchtung ist insektenfreundliches Licht vorzusehen. Auskunft erteilt Andreas Hoffmann Tel: 04121 4502 2267</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275</p>	<p>Die errechnete Ausgleichsfläche wird über das Ökokonto der Stadt Tornesch abgerechnet. Ein- und Abbuchungen des Ökokontos erfolgen über die UNB, ausreichend Flächen sind der UNB durch die Stadt zur Aufnahme in das Ökokonto gemeldet worden</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Äußerung wird gefolgt. Für den Knick am Kleinen Moorweg ohne beidseitigen Entwicklungssaum wird ergänzend ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 in die Bilanzierung eingestellt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Eine genaue Festschreibung vom Lampentypen/ bzw. Leuchtmitteln ist nicht vorgesehen, da eine Weiterentwicklung der Technik nicht vorhersehbar ist und der Einsatz möglichst effizienter Leuchtmittel auch in Zukunft nicht eingeschränkt werden soll (ggf. Einsatz von LED Leuchten).</p> <p>Der Empfehlung wird im Rahmen der Bauleitplanung nicht gefolgt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 29.06.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zum vorgelegten B-Plan 98 der Stadt Tornesch werden, nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, folgende Bedenken oder Anregungen erhoben:</p> <p>1, die erforderlichen Sichtdreiecke an den geplanten Zu- und Abfahrten sind dauerhaft herzustellen und freizuhalten, Zaun/Heckenhöhe maximal 70 cm.</p>	<p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 29.06.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>2. pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze, für Besucher zusätzliche, vorzuhalten.</p> <p>3. auf die Herstellung ausreichender Schleppkurven für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge wird hingewiesen,</p> <p>4. die Anbindung der Erschließungsstraße an den Kl. Moorweg ist so zu gestalten, dass eine rechts- vor links Verkehrsregelung eindeutig erkennbar ist.</p> <p>5. Bei der Umsetzung des geplanten Geh- und Radweges am Kl. Moorweg ist auf ausreichende Breiten für die gemeinsame Nutzung zu achten.</p> <p><i>Stellungnahme vom 29.04.2016</i></p> <p><i>1. die erforderlichen Sichtdreiecke und Schleppkurven an den geplanten Zu- und Abfahrten sind dauerhaft herzustellen und freizuhalten, die Einmündungsbereiche in den kleinen Moorweg sind baulich so herzustellen, dass die klassische "rechts- vor links" Vorfahrtsregelung ohne zusätzliche Beschilderung gilt (kein durchgezogenes Tiefbord)</i></p> <p><i>2. auf den im bisherigen Verfahren mehrfach hingewiesenen, notwendigen Ausbau des kleinen Moorwegs wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p> <p><i>3. Anwohner und deren Besucher sind ausreichend Stellplätze, mindestens 2 pro WE zuzüglich Besucherparkplätze, vorzuhalten!</i></p>	<p>Im Rahmen der Baugenehmigung müssen auf den Baugrundstücken, eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind in den verkehrsberuhigten Bereichen und auf den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen öffentliche Parkplätze vorgesehen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p><i>Die Absicht, den Kleinen Moorweg auszubauen, besteht weiterhin. Die entsprechende Straßenbreite wurde in der Planzeichnung aufgenommen.</i></p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p><i>Im Bebauungsplan kann die Mindestanzahl von privaten Stellplätzen nicht festgesetzt werden, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Baugenehmigung müssen jedoch auf den Baugrundstücken eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind in den verkehrsberuhigten Bereichen und auf den in der Planzeichnung ausgewiesenen Flächen öffentliche Parkplätze vorgesehen.</i></p> <p>Die Äußerung ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berücksichtigt.</p>

3. LBV, Niederlassung Itzehoe. Schleswig-Holstein, Schreiben vom 13.04.2016/ 28.06.1016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Mit Schreiben vom 30.03.2016 / 28.07.2016 legen Sie mir die oben genannte Bauleitplanung der Stadt Tornesch vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme bis zum 04.05.2016 / 22.07.2016.</p> <p>Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Von mir verwaltete Straßen des überörtlichen Verkehrs werden durch die Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Schreiben vom 22.06.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UW Müllbeseitigung beachten. Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit.</p> <p>Überbauungen, die die Straßen breite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.</p> <p>Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.</p> <p>Fachdienst Bürgerservice Ihre Ansprechpartnerin: Martina Klie</p>	<p>Der entsprechende Hinweis ist in die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

5. Stadt Uetersen, Schreiben vom 21.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Belange der Stadt Uetersen sind durch den Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Tornesch im Bereich der Verkehrsentwicklung berührt, denn im Bereich der Ortsdurchfahrt (Ahrenloher Straße) Richtung Autobahn wird sich die Verkehrssituation verschlechtern. Die Stadt Uetersen hat erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den gesamten Verkehr in diesem Bereich und fordert die Stadt Tornesch auf, die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf die Region zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten."</p> <p>Ich bitte um Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Es wurde eine verkehrstechnische Untersuchung¹ im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung sowie eine ergänzende Untersuchung vorgenommen. Als Ergebnis der Untersuchungen ist einerseits festzuhalten, dass die geplanten Wohngebiete "Tornesch Am See" (auch der B-Plan 98) über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße bzw. den Großen Moorweg angebunden werden können. Andererseits sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum realisiert werden.</p> <p>Allerdings liegt zum einen die K22 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98, zum anderen fällt die Durchführung dieser Baumaßnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch.</p>
	<p>Auf Grundlage der vorgenannten Untersuchungen hat der Bau- und Planungsausschuss am 04.02.2013 die Auftragsvergabe zur Erstellung des integrierten Verkehrskonzeptes beschlossen. Dies ist allerdings nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Außerdem werden hinsichtlich der künftigen Belastungswerte aus Sicht der Stadt Tornesch die Belange der Stadt Uetersen nicht maßgeblich berührt, weil die zusätzlichen Verkehre gemäß der Verkehrsuntersuchung vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden können.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

¹ Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert; Verkehrsuntersuchung Tornesch Am See; Stand: August 2011; überarbeitet im Juni 2012.

5. Stadt Uetersen, Schreiben vom 21.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Nachfolgend werden die maßgeblichen Aussagen aus der Verkehrsuntersuchung beschrieben.</p> <p>Situation: Die Ortsdurchfahrt Tornesch (Jürgen-Siemsenstr./Ahrenloher Str. zwischen Unterführung und Kreisverkehrsplatz) stößt zu den Hauptverkehrszeiten an den Rand ihrer Kapazitätsgrenze. Dadurch ist auch im Bereich der Ahrenloher Straße östlich des Kreisverkehrsplatzes in Richtung Ortsdurchfahrt zeitweilig ein Rückstau zu beobachten. Da Siedlungserweiterungen i.d.R. mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen verbunden sind, wurde im Vorfeld der Planung eine Verkehrsuntersuchung beauftragt. Diese weist nach, dass die zusätzliche Belastung vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden kann.</p> <p>Vorhandene Verkehrsuntersuchungen: Die für die nächsten Jahre beabsichtigte umfangreiche Siedlungsflächenentwicklung wurde im Rahmen der Bauleitplanung von Verkehrsuntersuchungen anerkannter Fachbüros begleitet, um die verkehrliche Verträglichkeit der Projekte nachzuweisen. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Siedlungsentwicklung „Tornesch am See“ und der Planung einer neuen Sportanlage am Großen Moorweg wurden bereits Verkehrsuntersuchungen durchgeführt. Aufbauend auf aktuellen Zählergebnissen im Untersuchungsbereich ist das Analyseverkehrsmodell der Stadt Tornesch aktualisiert worden. Im Rahmen der Prognoseerstellung wurde das zusätzliche Verkehrsaufkommen der geplanten Strukturentwicklungen abgeschätzt und in das Verkehrsmodell eingearbeitet. Im Rahmen der Prognose wurde außerdem eine weitere Verkehrs- und Strukturentwicklung im Tornesch Umland berücksichtigt.</p>

5. Stadt Uetersen, Schreiben vom 21.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Das Verkehrsaufkommen der Strukturweiterungen führt prognostisch im angrenzenden Straßennetz und an den Knotenpunkten im Zuge der Ahrenloher Straße zu einer entsprechenden Mehrbelastung. Durch den bereits erfolgten Ausbau der Knotenpunkte am Großen Moorweg und am Thujaweg / Ohlenhoff kann der Verkehr dort verträglich abgewickelt werden. An den Knotenpunkten im Zentrum von Tornesch werden sich jedoch die bereits heute vorhandenen Defizite in der Verkehrsqualität verschärfen. Die Belastungswerte im Planfall 1 (ohne Neubau der K 22) belegen nochmals die Notwendigkeit für den geplanten Aus- bzw. Neubau der K 22, der zu einer spürbaren Entlastung des Straßenzugs L 110 / K 20 und der kritischen Knotenpunkte führen wird.</p> <p>Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das geplanten Wohngebiet Tornesch Am See über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße und den Großen Moorweg angebunden werden können. Das Gutachten weist also nach, dass die zusätzlichen Verkehre vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden können, so dass die Belange der Stadt Uetersen hinsichtlich der künftigen Belastungswerte aus Sicht der Stadt Tornesch zur Zeit nicht maßgeblich beeinträchtigt werden</p> <p>Unabhängig davon sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum kurzfristig realisiert werden. Die Durchführung dieser Baumaßnahme fällt allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch. Da es sich bei der K 22 um eine Kreisstraße handelt, ist Baulastträger der Kreis Pinneberg</p> <p>Um die Verkehrssituation möglichst vollständig abbilden zu können, soll das vorhandene Verkehrsgutachten um die Auswirkungen der aktuellen Erweiterungsplanungen der beiden großen, am Großen Moorweg ansässigen Unternehmen ergänzt werden.</p>

5. Stadt Uetersen, Schreiben vom 21.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Integriertes Verkehrskonzept: Um langfristig eine befriedigende verkehrliche Situation herzustellen, ist über die vorhandenen Verkehrsuntersuchungen hinaus ein integriertes Verkehrskonzept beauftragt, um systematisch Optionen der Vermeidung, der Verlagerung und der verträglichen Abwicklung des Verkehrs darzustellen. Hierbei wird die Entlastung der Ortsdurchfahrt durch ein optimiertes Angebot im öffentlichen Nahverkehr zwischen Uetersen und dem Bahnhof Tornesch bzw. Hamburg im Fokus der Betrachtung stehen. Der Verkehrsentwicklungsplan Tornesch wird voraussichtlich Anfang 2017 vorliegen.</p> <p>Die Stadt Uetersen hat bereits ein Verkehrskonzept erstellen lassen, dessen Datengrundlage für ein von der Stadt Tornesch beauftragtes integriertes Verkehrskonzept genutzt werden kann. Parallel dazu sind Fachgespräche mit den Gemeinden Heidgraben und Moorrege vorgesehen, um frühzeitig Verbesserungen im gemeinsamen ÖPNV zu erörtern.</p> <p>Strategien: Die Stadt Tornesch verfolgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits heute folgende Strategien zur Lösung der Verkehrsprobleme:</p> <p>Die weitere Siedlungsflächenentwicklung soll weitgehend in bahnhofsnahen Bereichen östlich des Zentrums erfolgen, so dass zusätzliche Verkehre über das bereits ausgebaute Teilstück der K 22 in Richtung Nordwesten abfließen können.</p> <p>Durch die Bahnhofsnähe der weiteren Siedlungsflächenentwicklung in Tornesch kann eine stärkere Nutzung des ÖPNV erreicht werden.</p> <p>Gemeinsam mit der Stadt Uetersen wird angestrebt, die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs und des Fahrradverkehrs zwischen Uetersen und Tornesch wesentlich zu verbessern, um in Verbindung mit weiteren Zughalten am Bahnhof Tornesch einen höheren Anteil des ÖPNV zu erreichen und die Straße damit zu entlasten. Ansätze hierfür sind die Einrichtung eines vertakteten Expressbusses Tornesch-Uetersen oder die Reaktivierung der Bahnstrecke Tornesch - Uetersen für den Personenverkehr.</p> <p>Der Ausbau der K 22 wird gefordert, um eine Entlastung der Ortsdurchfahrt zu erreichen.</p>

5. Stadt Uetersen, Schreiben vom 21.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und als bereits hinreichend berücksichtigt angesehen.

6. BUND, Schreiben vom 21.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Begründung zum B-Plan 98</p> <p>6.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung</p> <p>Die Durchgrünung eines Baugebietes dient nicht nur den Aspekten des Naturschutzes, sondern auch des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung. Auf den immer kleiner werdenden Grundstücken ist es kaum machbar, größere Laubbäume zu pflanzen. Es ist auch gesellschaftlich nicht mehr opportun, Bäume werden mehr und mehr als "Dreckschleuder" und als Gefährdungspotential angesehen. Die Erhaltung der festgesetzten Bäume auf Privatgrundstücken ist schwer zu kontrollieren und bei Verstößen auch kaum zu ahnden. Daher kommt auf die Stadt eine größere Verantwortung zu, auf städtischen Flächen Bäume zu pflanzen und zu erhalten. Es sollte daher an Stelle der geforderten Bäume auf den Privatgrundstücken an jedem zweiten öffentlichen Stellplatz ein Laubbaum festgesetzt werden.</p>	<p>Die Stadt hält die folgenden Festsetzungen zur Grünordnung, Erhalt und Sicherung des vorhandenen Baumbestandes sowie Neuanpflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze für sinnvoll und ausreichend.</p> <p>Laut textlichen Festsetzungen ist auf „Stellplatzanlagen je angefangene 5 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 10 qm (Mindestbreite von 2,00 m, Mindestdtiefe 1,50 m) vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. Die Vegetationsflächen sind gegen ein Befahren mit Fahrzeugen zu sichern.“</p> <p>Zusätzlich sollen auf jedem Baugrundstück der Allgemeinen Wohngebiete je Grundstück mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 - 16 cm) gepflanzt werden.</p> <p>Diese Festsetzungen dienen nach Auffassung der Stadt der Durchgrünung des Baugebietes und berücksichtigen die Aspekte des Naturschutzes und auch des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung.</p> <p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt.</p>

6. BUND, Schreiben vom 21.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Knicks sind sowohl kulturhistorisch als auch aus naturschutzfachlichen Gründen zu schützen und zu erhalten. Knicks in Bebauungsplänen sind jedoch kurz- bis mittelfristig in ihrem Bestand besonders gefährdet.</p> <p>Erfahrungen aus anderen Wohngebieten zeigen, dass der Schutz der Knicks in bebauten Gebieten nur sehr schwer aufrecht erhalten werden kann. Sie werden gerne als erweiterte Gartenfläche mit genutzt, mit unpassenden Gehölzen (Koniferen, Exoten etc.) bepflanzt und durch spielende Kinder kommt es zur Erosion am Knickfuß und zum Niedertreten der Bepflanzung, der Knick kann nicht mehr seiner Naturschutzfunktion gerecht werden und verliert seinen Status als landschaftsprägendes Element und Biotop. Daher muss der Knick ausgeglichen werden im Verhältnis von mindesten 1:1.</p> <p>Knickschutzstreifen</p> <p>Für die Bepflanzungen und Ansaat von Landschaftsrasen sollten zur Entwicklung heimischer Flora nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraum) verwendet werden.</p> <p>Grünordnerische Festsetzungen</p> <p>Zur Festsetzungen von Einzelbäumen sollte zum Schutz der Bäume folgender Hinweis mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kronenbereich sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. 	<p>Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen. Die Knicks sind vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Mit dieser Festsetzung soll vermieden werden, dass die Knicks nicht als erweiterte Gartenfläche mit genutzt, mit unpassenden Gehölzen (Koniferen, Exoten etc.) bepflanzt werden, usw. Der Knickschutzstreifen von 5 m ist eine öffentliche Grünfläche und darf von den Eigentümern nicht genutzt werden.</p> <p>Der Knickausgleich erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann zur Auswahl des Saatgutes keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Der Hinweis wird ggf. im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Planes sind keine Festsetzungen von Einzelbäumen vorgesehen. Die Überhälter in den zu erhaltenden Knicks werden im Zusammenhang mit den festgesetzten Knickschutzstreifen gesichert. Innerhalb dieser Grünflächen sind Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen sowie Anlagen für die Regenrückhaltung nicht zulässig. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind in den Grünflächen nicht ausgewiesen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

6. BUND, Schreiben vom 21.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Es zeigt sich öfter, dass im Anschluss der Festsetzungen zum Schutz von Flora und Fauna doch wichtig ist, folgende Hinweise mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. • Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S <p>Ausgleich</p> <p>Die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage und Entwicklungsziele) sollte nachgetragen werden, ebenso die Verfügbarkeit der Flächen.</p>	<p>Im Umweltbericht wird bereits auf die erforderliche Bauzeitenregelung für Brutvögel im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung hingewiesen. Zur Verdeutlichung wird der Hinweis ergänzend redaktionell in die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und in die textlichen Festsetzungen (als Hinweis) mit aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die DIN 18920 muss bei Bautätigkeiten beachtet werden.</p> <p>Der Hinweis wird in die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im Umweltbericht und in die textlichen Festsetzungen (als Hinweis) aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die errechnete Ausgleichsfläche wird über das Ökokonto der Stadt Tornesch abgerechnet. Ein- und Abbuchungen des Ökokontos erfolgen über die UNB, ausreichend Flächen sind der UNB durch die Stadt zur Aufnahme in das Ökokonto gemeldet worden. Eine Änderung der Begründung erfolgt nicht.</p> <p>Die Äußerung wird in Teilen berücksichtigt.</p>

7. Deutsche Telekom, Schreiben vom 14.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 19.04.2016</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.04.2016</u></p> <p><i>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</i></p> <p><i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle", Gemeinschaftsausgabe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und dem Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6.3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</i></p> <p><i>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</i></p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind in die Begründung aufgenommen worden.</p> <p>Die Äußerung wird in der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird in der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

7. Deutsche Telekom, Schreiben vom 14.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p>	

8. Gemeinde Heidgraben, über Amt Moorrege, Schreiben vom 27.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Gemeinde Heidgraben hat keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Bauleitplanverfahren der Stadt Tornesch, regt jedoch an, wie sie es bereits bei vorangegangenen Bauleitplanverfahren der Stadt Tornesch getan hat, ein begleitendes Verkehrskonzept im Rahmen der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen zu erstellen. Die Gemeinde Heidgraben ist hinsichtlich der Anbindung an die Bundesautobahn 23 abhängig von einer funktionstüchtigen Verkehrsführung durch die Stadt Tornesch und dementsprechend sollte die Stadt bei der Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen, die zusätzliche Verkehre für diese Anbindung bedeuten, dies berücksichtigen.</p>	<p>Es wurde eine verkehrstechnische Untersuchung² im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung sowie eine ergänzende Untersuchung vorgenommen. Als Ergebnis der Untersuchungen ist einerseits festzuhalten, dass die geplanten Wohngebiete "Tornesch Am See" (auch der B-Plan 98) über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße bzw. den Großen Moorweg angebunden werden können. Andererseits sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum realisiert werden.</p> <p>Allerdings liegt zum einen die K22 nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98, zum anderen fällt die Durchführung dieser Baumaßnahme nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch.</p>

² Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert; Verkehrsuntersuchung Tornesch Am See; Stand: August 2011; überarbeitet im Juni 2012.

8. Gemeinde Heidgraben, über Amt Moorrege, Schreiben vom 27.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Auf Grundlage der vorgenannten Untersuchungen hat der Bau- und Planungsausschuss am 04.02.2013 die Auftragsvergabe zur Erstellung des integrierten Verkehrskonzeptes beschlossen. Dies ist allerdings nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Außerdem werden hinsichtlich der künftigen Belastungswerte aus Sicht der Stadt Tornesch die Belange der Gemeinde Heidgraben nicht maßgeblich berührt, weil die zusätzlichen Verkehre gemäß der Verkehrsuntersuchung vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden können.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachfolgend werden die maßgeblichen Aussagen aus der Verkehrsuntersuchung beschrieben.</p> <p>Situation: Die Ortsdurchfahrt Tornesch (Jürgen-Siemsenstr./Ahrenloher Str. zwischen Unterführung und Kreisverkehrsplatz) stößt zu den Hauptverkehrszeiten an den Rand ihrer Kapazitätsgrenze. Dadurch ist auch im Bereich der Ahrenloher Straße östlich des Kreisverkehrsplatzes in Richtung Ortsdurchfahrt zeitweilig ein Rückstau zu beobachten. Da Siedlungserweiterungen i.d.R. mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen verbunden sind, wurde im Vorfeld der Planung eine Verkehrsuntersuchung beauftragt. Diese weist nach, dass die zusätzliche Belastung vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden kann.</p>

8. Gemeinde Heidgraben, über Amt Moorrege, Schreiben vom 27.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Vorhandene Verkehrsuntersuchungen: Die für die nächsten Jahre beabsichtigte umfangreiche Siedlungsflächenentwicklung wurde im Rahmen der Bauleitplanung von Verkehrsuntersuchungen anerkannter Fachbüros begleitet, um die verkehrliche Verträglichkeit der Projekte nachzuweisen. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Siedlungsentwicklung „Tornesch am See“ und der Planung einer neuen Sportanlage am Großen Moorweg wurden bereits Verkehrsuntersuchungen durchgeführt. Aufbauend auf aktuellen Zählergebnissen im Untersuchungsbereich ist das Analyseverkehrsmodell der Stadt Tornesch aktualisiert worden. Im Rahmen der Prognoseerstellung wurde das zusätzliche Verkehrsaufkommen der geplanten Strukturentwicklungen abgeschätzt und in das Verkehrsmodell eingearbeitet. Im Rahmen der Prognose wurde außerdem eine weitere Verkehrs- und Strukturentwicklung im Tornescher Umland berücksichtigt.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen der Strukturereinerweiterungen führt prognostisch im angrenzenden Straßennetz und an den Knotenpunkten im Zuge der Ahrenloher Straße zu einer entsprechenden Mehrbelastung. Durch den bereits erfolgten Ausbau der Knotenpunkte am Großen Moorweg und am Thujaweg / Ohlenhoff kann der Verkehr dort verträglich abgewickelt werden. An den Knotenpunkten im Zentrum von Tornesch werden sich jedoch die bereits heute vorhandenen Defizite in der Verkehrsqualität verschärfen. Die Belastungswerte im Planfall 1 (ohne Neubau der K 22) belegen nochmals die Notwendigkeit für den geplanten Aus- bzw. Neubau der K 22, der zu einer spürbaren Entlastung des Straßenzugs L 110 / K 20 und der kritischen Knotenpunkte führen wird.</p> <p>Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das geplanten Wohngebiet Tornesch Am See über die vorhandenen und geplanten Knotenpunkte an die Ahrenloher Straße und den Großen Moorweg angebunden werden können. Das Gutachten weist also nach, dass die zusätzlichen Verkehre vom vorhandenen Straßennetz noch aufgenommen werden können, so dass die Belange der Gemeinde Heidgraben hinsichtlich der künftigen Belastungswerte aus Sicht der Stadt Tornesch zur Zeit nicht maßgeblich beeinträchtigt werden</p>

8. Gemeinde Heidgraben, über Amt Moorrege, Schreiben vom 27.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Unabhängig davon sollte der Aus- bzw. Neubau der K 22 zur Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtzentrum kurzfristig realisiert werden. Die Durchführung dieser Baumaßnahme fällt allerdings nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch. Da es sich bei der K 22 um eine Kreisstraße handelt, ist Baulastträger der Kreis Pinneberg</p> <p>Um die Verkehrssituation möglichst vollständig abbilden zu können, soll das vorhandene Verkehrsgutachten um die Auswirkungen der aktuellen Erweiterungsplanungen der beiden großen, am Großen Moorweg ansässigen Unternehmen ergänzt werden.</p> <p>Integriertes Verkehrskonzept: Um langfristig eine befriedigende verkehrliche Situation herzustellen, ist über die vorhandenen Verkehrsuntersuchungen hinaus ein integriertes Verkehrskonzept beauftragt, um systematisch Optionen der Vermeidung, der Verlagerung und der verträglichen Abwicklung des Verkehrs darzustellen. Hierbei wird die Entlastung der Ortsdurchfahrt durch ein optimiertes Angebot im öffentlichen Nahverkehr im Fokus der Betrachtung stehen. Der Verkehrsentwicklungsplan Tornesch wird voraussichtlich Anfang 2017 vorliegen.</p> <p>Strategien: Die Stadt Tornesch verfolgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits heute folgende Strategien zur Lösung der Verkehrsprobleme:</p> <p>Die weitere Siedlungsflächenentwicklung soll weitgehend in bahnhofsnahen Bereichen östlich des Zentrums erfolgen, so dass zusätzliche Verkehre über das bereits ausgebaute Teilstück der K 22 in Richtung Nordwesten abfließen können.</p> <p>Durch die Bahnhofsnahe der weiteren Siedlungsflächenentwicklung in Tornesch kann eine stärkere Nutzung des ÖPNV erreicht werden.</p> <p>Gemeinsam soll angestrebt werden, die Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs und des Fahrradverkehrs wesentlich zu verbessern, um in Verbindung mit weiteren Zughalten am Bahnhof Tornesch einen höheren Anteil des ÖPNV zu erreichen und die Straße damit zu entlasten.</p> <p>Der Ausbau der K 22 wird gefordert, um eine Entlastung der Ortsdurchfahrt zu erreichen.</p>

8. Gemeinde Heidgraben, über Amt Moorrege, Schreiben vom 27.07.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und als bereits hinreichend berücksichtigt angesehen.

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN KEINE ABWÄGUNGSRELEVANTEN STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Aufgestellt: 17.08.2016, aktualisiert am 21.11.2016



Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann



STADT TORNESCH, BEBAUUNGSPLAN NR. 98 „WESTLICH KLEINER MOORWEG, SÜDLICH SCHÄFERWEG“ BETEILIGUNG GEM. § 4 A ABS. 3 NR. 1 UND § 2 ABS. 2 BAUGB / ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Gemeinde Ellerhoop, über Amt Rantzau, Schreiben vom 12.10.2016
2. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 05.10.2016
3. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 07.10.2016
4. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, untere Forstbehörde, Schreiben vom 10.10.2016
5. azv Südholstein, Schreiben vom 10.10.2016
6. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 27.10.2016
7. Gemeinde Heidgraben und Moorrege über Amt Moorrege, Schreiben vom 12.10.2016
8. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 08.11.2016
9. Gemeinde Seeth-Ekholt über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 08.11.2016

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 07.10.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Unsere Stellungnahme vom 12.04.2016 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Tornesch übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme 12.04.2016

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen Von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen se.it der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

In die Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Die Abwägung wird beibehalten

2. Wasserverband Pinnau Bilsbek Gronau, Schreiben vom 05.10.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

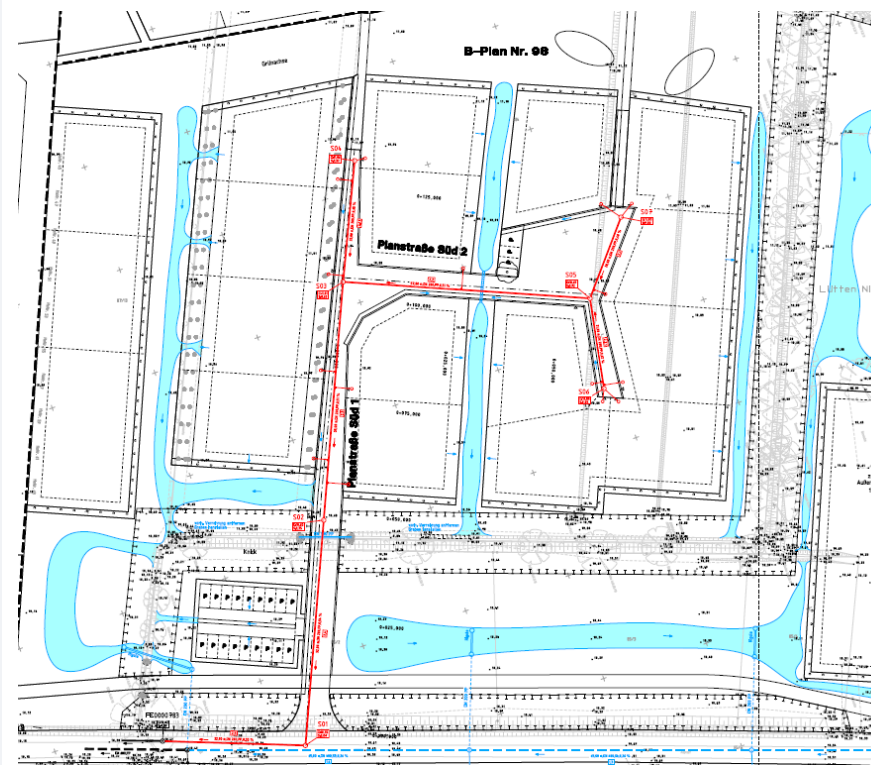
Aus Sicht des Verbandes ist ein Regenrückhaltebecken erforderlich.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die entsprechenden Bereiche wurden in den Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen mit einem gestrichelten Kasten umrandet. Die hier angesprochenen Punkte gehörten nicht zu den gekennzeichneten Teilen. **Eine Abwägung entfällt daher.**

Das wasserwirtschaftliche Konzept sieht jedoch zur Regenrückhaltung Retentionsräume vor.

Abb. Ausschnitt Retentionsräume¹



¹ Entwässerungsplan Lenk und Rauchfuß, April 2014, Rellingen

3. HWK, Lübeck, Schreiben vom 14.10.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird ggf. berücksichtigt.</p>

4. SVG Südwestholstein, Norderstedt, Schreiben vom 14.10.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>B-Plan Nr. 98, Kap. 8.4</p> <p>Hier ergibt sich mit der Inbetriebnahme der grundlegend überplanten Buslinie 6668 Fahrplanwechsel am 11.12.2016 eine völlig veränderte ÖPNV-Erschließungssituation. So erhält die 6668 BI. Tornesch - Gewerbegebiet Oha (veranlasst und finanziert von Tornesch) einen neuen Linienverlauf über die Straßen Lindenweg und Großer Moorweg mit zwei Haltestellen in direkter Zuordnung zum Plangebiet sowie einen neuen Fahrplan im 60-Min-Takt Mo-Fr, so dass die in diesem Kapitel genannten Einschränkungen nicht mehr gelten und das Kapitel entsprechend aktualisiert werden sollte.</p>	<p>Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die entsprechenden Bereiche wurden in den Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen mit einem gestrichelten Kasten umrandet. Die hier angesprochenen Punkte gehörten nicht zu den gekennzeichneten Teilen. Eine Abwägung entfällt daher.</p> <p>In die Begründung wird jedoch ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

5. Deutsche Telekom, Schreiben vom 28.09.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unsere Schreiben.

Stellungnahme vom 14.07.2016

Wir danken für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 19.04.2016

Stellungnahme vom 19.04.2016

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechende Hinweise sind in die Begründung aufgenommen worden.

Die Äußerung wird in der Ausbauplanung berücksichtigt.

Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Die Äußerung wird in der Ausbauplanung berücksichtigt.

5. Deutsche Telekom, Schreiben vom 28.09.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle", Gemeinschaftsausgabe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und dem Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6.3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Es wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen. Die Abwägung wird beibehalten.

6. NABU - SH, Neumünster, Schreiben vom 01.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen bzw. Änderungen der ursprünglichen Planung und die Einbringung in die jetzt vorliegende Fassung finden die Zustimmung des NABU.

Dies gilt besonders für die Änderungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der daraus folgenden Korrektur der Eingriffs Ausgleichsbilanzierung, ebenso die Ergänzungen im Umweltbericht mit den daraus sich ergebenden in den B-Plan übernommenen Hinweisen auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und den Schutz von Bäumen (IV. Hinweise, IV.2., IV.3 .).

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

6. NABU - SH, Neumünster, Schreiben vom 01.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Im Umweltbericht wird unter "Festsetzungen zur Grünordnung" unter 5. darauf verwiesen dass Gehölzschnitt und Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur vom 01.10 bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen sind.</p> <p>Zur Mahd der Gras-/ Krautflur auf den Knickschutzstreifen wird in den Festsetzungen zur Grünordnung nur auf eine regelmäßige Mahd und Abfuhr des Mähguts verwiesen. - Der NABU schlägt vor, hierzu Ergänzungen vorzunehmen und umzusetzen, wie z.B. "ein- (zwei-) malige Mahd jedoch nicht vor dem 15.07.", um Eingriffe und somit Artenverluste in der Brut und Setzzeit zu vermeiden. Dies gilt gerade auch für die zunehmend gefährdeten Bestände von Insekten. Zu deren Schutz wäre auch eine abschnittsweise, Jahr um Jahr wechselnde Mahd angebracht und wünschenswert.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die entsprechenden Bereiche wurden in den Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen mit einem gestrichelten Kasten umrandet. Die hier angesprochenen Punkte gehörten nicht zu den gekennzeichneten Teilen. Eine Abwägung entfällt daher.</p> <p>Dennoch wird die Stadt Tornesch die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten einhalten.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 14.10.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zum vorgelegten B-Plan 98 der Stadt Tornesch werden, nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, keine Bedenken und folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. es werden mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit zuzüglich Besucherparkplätzen empfohlen.</p>	<p>Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die entsprechenden Bereiche wurden in den Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen mit einem gestrichelten Kasten umrandet. Die hier angesprochenen Punkte gehörten nicht zu den gekennzeichneten Teilen. Eine Abwägung entfällt daher.</p> <p>Die Äußerungen werden jedoch zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft</p>

7. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 14.10.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
<p>2, es ist auf ausreichende Schleppkurven für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zu achten,</p> <p>3. bei der Pflasterung in den Einmündungsbereichen zu den Hauptschließungsstraßen ist auf darauf zu achten, dass die Rechts- vor Linksregelung nicht beeinträchtigt wird (Pflasterung zurückgezogen, kein Tiefbord),</p> <p>4. Beschilderungen sowie Markierungen sind frühzeitig mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.</p>	

8. LBV, Niederlassung Itzehoe. Schleswig-Holstein, Schreiben vom 13.10.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
<p>Mit Schreiben vom 28.09.2016 legen Sie mir die oben genannte Bauleitplanung der Stadt Tornesch erneut vor und erbitten hierzu meine Stellungnahme bis zum 04.11.2016.</p> <p>Gegen den erneut vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Von mir verwaltete Straßen des überörtlichen Verkehrs werden durch die Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN KEINE ABWÄGUNGSRELEVANTEN STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Aufgestellt: 21.11.2016



Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann